

Leihvertrag über die Leihe eines mobilen Endgeräts für Schülerinnen und Schüler

Zwischen

-Edith-Stein-Schule Offenbach am Main-

u n d

Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin

Schule und Jahrgang/Klasse

vertreten durch: _____

Name der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreterin/Vertreters

- im Folgenden Entleiher -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher im Schuljahr 2020/2021 das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und etwaiges Zubehör (im Folgenden: Leihobjekt) zur Verfügung:

Mobiles Endgerät:	
Typenbezeichnung:	
Seriennummer:	
Verleihnummer?	
Zubehör:	
Bemerkungen:	

(2) Der Gesamtwert des in Absatz 1 bezeichneten Leihobjekts beträgt 520 Euro.

(3) An dem Leihgerät dürfen durch den Entleiher keine irreversiblen technischen Veränderungen vorgenommen werden.

(4) Das Leihgerät befindet sich in einem aus der Anlage „Vorschäden“ ersichtlichen neuwertigen Zustand und wird entsprechend gepflegt übergeben.

§ 2 Leihdauer

(1) Die Verleihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Leihgeber am (siehe Begleitschreiben) und endet

am Tag der Schulbuchrückgabe des ersten Halbjahres 2020/2021

mit dem letzten Schultag des Schuljahres, für das der Leihvertrag nach § 1 Absatz 1 geschlossen wurde.

(2) Verlässt der Entleiher vor dem in Absatz 1 bestimmten Ende der Verleihzeit die im oben genannte Schule, so endet die Verleihzeit mit Ablauf des letzten Tages des Entleihers an dieser Schule.

(3) Der Entleiher hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(4) Der Entleiher hat das Gerät einmal pro Quartal jeden Jahres beim Verleiher vorzuzeigen. Auf Anfrage des Verleihers kann dies auch zu weiteren Terminen erfolgen müssen.

(5) Vor den Sommerferien sind die Geräte immer vom Verleiher optisch und technisch zu überprüfen hierzu sind die Geräte einzusammeln und zu überprüfen.

§ 3 Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjekts

(1) Das Leihgerät wird dem Entleiher für die Unterrichtsvorbereitung und der Teilnahme am Unterricht (entweder in der Schule oder von zu Hause aus) zur Verfügung gestellt.

(2) Das vom Schulträger bereitgestellte Microsoft365 ist als zentrales Arbeitswerkzeug primär zu nutzen.

(3) Die Nutzung des Leihgerätes für private Zwecke ist grundsätzlich untersagt.

(4) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

§ 4 [Zentrale] Geräteverwaltung

(1) Apps und sonstige Software dürfen durch den Entleiher grundsätzlich nur nach Genehmigung durch den Verleiher installiert werden.

(2) Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Leihgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

(3) Das mobile Leihgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleiher Implementierungen mobiler Leihgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Geräteverwaltung Leihgeräte wie folgt zu administrieren:

- Zurücksetzen des Entsperrcodes
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren)
- Zurücksetzen des Leihgeräts auf Werkseinstellungen;
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte;
- Datenübertragung von verschiedenen vorher definierten Apps auf die Geräte, sofern der Entleiher der Datenübertragung zuvor zugestimmt hat.

(4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des mobilen Endgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.

(5) Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers. Die Einwilligung des Entleihers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung bzw. bei Entleihern unter 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigelegt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

§ 5 Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit des Verleihers oder der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Der Entleiher darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihobjekts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

(2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert oder umgangen werden.

(3) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt. Der Entleiher ist verpflichtet, Schnittstellen für die Datenübertragung zwischen Geräten über eine kurze Distanz per Funktechnik – wie etwa Bluetooth oder WLAN – bei Nichtbenutzung unverzüglich zu deaktivieren.

(4) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu informieren. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleiher die Nutzung wieder freigibt.

(5) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjekts geben zu können und das Leihobjekt dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

§ 6 Datenspeicherung

(1) Daten sollten möglichst nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

(2) Als Onlinespeicher ist insbesondere Microsoft365 oder die Speicherdienste des Landes Hessen (das Schulportal) zu verwenden.

§ 7 Eigenverantwortung des Entleihers

Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Leihobjekts verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleiher im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem mobilen Endgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

§ 8 Aufbewahrung mobiler Leihgeräte

(1) Das Leihobjekt ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.

(2) Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Leihobjekt unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass es nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.

(3) Das mobile Leihgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.

§ 9 Physische Sicherung bei Betrieb in offen zugänglicher Umgebung

Bei einem längerfristigen Gebrauch des Leihgeräts in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Leihobjekt, soweit technisch möglich, physisch zu sichern.

§ 10 Sicherung mobiler Leihgeräte

(1) Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer zentralen Administration erfolgt, sind mobile Endgeräte durch den Entleiher mit einem fünfstelligen Entsperrcode zu schützen und so zu konfigurieren, dass sie sich nach spätestens 15 Minuten ohne Anwenderinteraktion automatisch sperren und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes erforderlich ist.

(2) Bei der Einrichtung des Entsperrcodes ist darauf zu achten, dass keine leicht berechenbaren Zahlenfolgen (Bsp.: „1234“) verwendet werden.

(3) Sofern eine schriftliche Fixierung des Entsperrcodes erfolgt, ist diese getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.

§ 11 Besondere Sicherheitsanforderungen

(1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.

(2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen oder andere technische ergreifen, um einem Schutz vor Missbrauch vorzubeugen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

(3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art ist unzulässig.

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DS-GVO.

§ 13 Haftung des Entleihers

Das Leihgerät ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 14 Weitergabe des Leihgeräts

(1) Das Leihobjekt darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist nur dann zulässig, wenn hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

§ 15 Verhalten bei Verlust und Diebstahl

(1) Bei jedwedem Verlust eines durch den Verleiher zur Verfügung gestellten mobilen Leihgeräts und des dazugehörigen Zubehörs (Hülle und Stift) oder einer Speicherkarte sind unverzüglich die Schule und der Verleiher durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.

(2) Im Falle eines Diebstahls des Leihgeräts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher vorzulegen.

(3) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 16 Versicherung

(1) Zur Absicherung im Falle des Verlusts oder eines Diebstahls oder einer anfallenden Reparatur des mobilen Leihgerätes, z.B. bei Displayschaden, kann der Entleiher eigenverantwortlich eine Versicherung abschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher.

(2) Es wird empfohlen, vorab mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen.

§ 17 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

[Ort], den _____

Entleiher (Schüler/Schülerin)

Erziehungsberechtigte/r

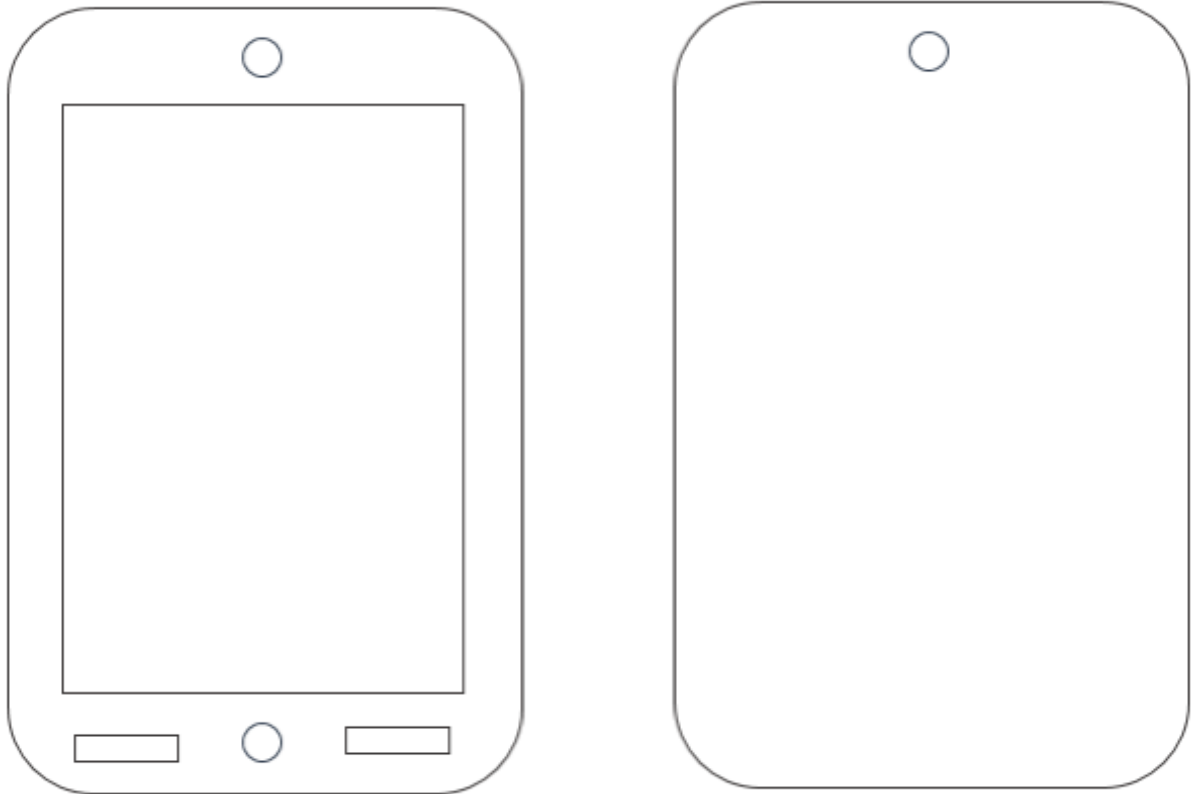
Für den Verleiher: Schulleitung
(mit Stempel)

Anlage 1 Vorschäden

Die unter § 1 Abs. 1 des Leihvertrages aufgelisteten mobilen Geräte sowie etwaiges Zubehör weisen folgende Vorschäden auf:

Seriennummer des Gerätes: _____

(ggf. Darstellung anpassen)



Beschreibung: _____

Anlage 2

Datenschutzhinweise nach Art. 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Darüber hinaus ist aus **datenschutzrechtlicher** Sicht ein **Informationsschreiben nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung** beizufügen. Das Formular sieht dies selbst im Fall des als optional markierten § 4 Abs. 5 vor und zudem ist die Information auch dann erforderlich, wenn keine zentrale Geräteverwaltung erfolgt. Denn nach § 11 Abs. 1 behält sich der Verleiher automatisierte Analysen der auf den Endgeräten gespeicherten Daten vor. Dies ist ein Datenverarbeitungsvorgang, der die Informationspflichten nach der DS-GVO auslöst.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DS-GVO in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag.

*** Welche Rechte stehen mir bezüglich der Verarbeitung der Daten zu?**

1. Recht auf Auskunft

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

2. Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen,

3. Recht auf Löschung

Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt aber davon ab, ob die Daten von uns noch zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden. [Löschfrist: Ein Jahr nach Schulaustritt].

4. Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

5. Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/1408-0, www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde

6. Recht auf Widerruf

Die Erteilung der Einwilligung erfolgt freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung zur Verwendung meiner/unsere Daten jederzeit widerrufen kann. Durch den Widerruf der

Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich habe die Datenschutz-Aufklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DS-GVO ausgehändigt bekommen.

*Ort, Datum, Unterschrift Schüler*in*

*(bei Schüler*innen unter 18 Jahren auch Unterschrift eines Elternteils)*